

Orhan Tiryaki
tiryaki projektentwicklung . projektmanagement
Ludwig-Jahn Str. 15
72250 Freudenstadt

Artenschutzrechtliche Voruntersuchung
zum Bebauungsplan „Kranichweg“
in Heidelberg – Pfaffengrund



Stand 20. Oktober 2014

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. Andreas Bauer



Inhalt

1.0	Vorbemerkungen	3
2.0	Bestandsbeschreibung der Biotopstrukturen	4
3.0	Artenschutzrechtliche Grundlagen	9
3.1	Gesetzliche Vorschriften für besonders geschützte und andere Tier- und Pflanzenarten	9
3.2	Schutzgebiete	9
3.3	Geschützte Arten.....	10
4.0	Fazit.....	13
5.0	Verwendete Literatur	14
6.0	Aktivitäts-, Eingriffs- & Maßnahmenzeiträume	15

1.0 Vorbemerkungen

Anlass und Ziel

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Kranichweg“ in Heidelberg, OT Pfaffengrund (Abbildung 1), wurde am 10.10.2014 eine ökologische Übersichtsbegehung durchgeführt. Ziel der Untersuchung war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzrechtlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sein könnten.

Abbildung 1
Lage des Planungsbereiches „Kranichweg“ (weiß gestrichelt) in Heidelberg – Pfaffengrund



2.0 Bestandsbeschreibung der Biotopstrukturen

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Süden des Ortsteils Pfaffengrund der Stadt Heidelberg (Abbildung 2). Es handelt sich um einen Parkplatz mit Gehölzen und einer kleinen Grünfläche.

Das Untersuchungsgebiet ist größtenteils versiegelt (Asphalt bzw. Kopfsteinpflaster) und dient als Parkplatz bzw. Zufahrtsstraße (Abbildung 3). In Form von Straßenbegleitgrün wurden Bäume (Berg-, Spitz- und Feldahorn) (Abbildung 4) und Gehölzgruppen (darunter Gewöhnliche Mahonie, Schneebeere, Heckenrose, Strauchheckenkirsche, Immergrüne Berberitze, Frühlingspiere, Liguster, Kolkwitzie, Efeu) (Abbildung 5) auf der Parkplatzfläche angepflanzt. In den Bäumen befinden sich teilweise Asthöhlen (Abbildung 6). Im Südwesten befindet sich eine kleine Grünfläche, die durch Buntsandsteinmauern gegliedert und von Bäumen bestanden ist (Zierkirsche, Tulpenbaum) (Abbildung 7). Die ehemaligen Blumenbeete der Grünfläche sind mittlerweile mangels Pflege teilweise ruderalisiert (Abbildung 8). Der Norden und Osten des Untersuchungsgebietes wird von Gebäuden begrenzt (Abbildung 9). An der Häuserzeile im Osten befinden sich unter dem Dachvorsprung mehrere künstliche und natürliche Mehlschwalbennester (Abbildung 10).

Abbildung 2
Untersuchungsgebiet
(rot). (Luftbild LUBW
Kartendienst)



Abbildung 3
Parkplatz und Zufahrts-
straße im Osten des
Planungsgebietes



Abbildung 4
Ahornbäume am Kra-
nichweg



Abbildung 5
Gehölzgruppe am Kra-
nichweg



Abbildung 6
Ahornbaum mit mehre-
ren Asthöhlen am Kra-
nichweg

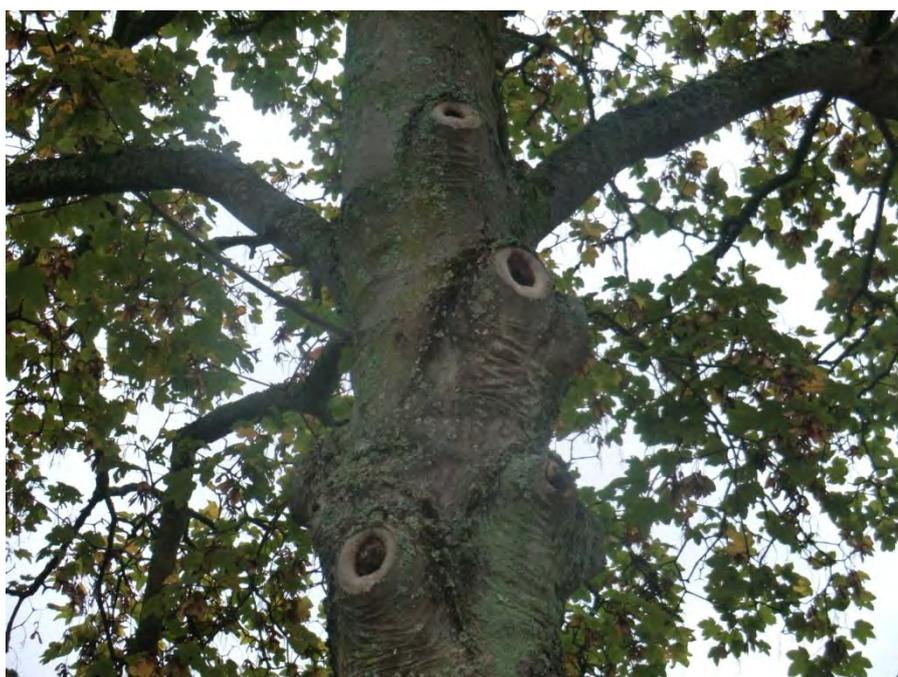


Abbildung 7
Bäume und Buntsandsteinmauer in der kleinen Grünfläche im Südwesten des Planungsgebietes



Abbildung 8
Mit Ruderalflur bewachsene ehemalige Blumenbeete in der kleinen Grünfläche im Südwesten des Planungsgebietes



Abbildung 9
Häuserzeile im Osten
des Planungsgebietes



Abbildung 10
künstliche (links) und
natürliche (rechts)
Mehlschwalbenester
unter einem Dachvor-
sprung eines Hauses im
Osten des Planungsge-
bietes (Kranichweg 49)



3.0 Artenschutzrechtliche Grundlagen

3.1 Gesetzliche Vorschriften für besonders geschützte und andere Tier- und Pflanzenarten

§ 44 BNatSchG
(Fassung 01.03.2010)
Zugriffsverbote

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes der lokalen Population**),

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Fortpflanzungs- und Ruhestätten**),

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

relevante Arten

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für Planungsvorhaben alle Arten der **FFH-Richtlinie-Anhang-IV** sowie alle **europäische Vogelarten** Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung (Trautner 2008). Zusätzlich kann die Naturschutzbehörde Untersuchungen zu weiteren besonders und streng geschützten Arten vorschreiben.

3.2 Schutzgebiete

FFH-Gebiete
(Natura 2000)

Es liegen keine FFH-Gebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.

Vogelschutzgebiete
(Natura 2000)

Es liegen keine Vogelschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.

Naturschutzgebiete
(NSG)

Es liegen keine Naturschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.

Landschaftsschutzgebiete
(LSG)

Es liegen keine Landschaftsschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.

§ 32 Biotope

Es liegen keine nach § 32 NatSchG geschützten Biotope in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.

3.3 Geschützte Arten

- Flora** Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotope / Vegetationsstrukturen sind Vorkommen von nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Pflanzenarten nicht zu erwarten.
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.
- Wirbellose Tiere** Das Gelände bietet aufgrund seiner Struktur prinzipiell keinen Lebensraum für Arten von nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG **streng geschützte** Wirbellose.
- Das Vorkommen bzw. die Fortpflanzung von **Libellen** und anderer zumindest zeitweise das Wasser bewohnender streng geschützter wirbelloser Tierarten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist aufgrund fehlender Gewässer auszuschließen.
 - Das Vorkommen von **Schmetterlingen** der streng geschützten Arten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist aufgrund fehlender größerer Vorkommen von Futterpflanzen unwahrscheinlich.
 - Das Vorkommen **holzbewohnender Käfer** streng geschützter Arten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist aufgrund des Alters und der Struktur der Bäume im Untersuchungsgebiet unwahrscheinlich.
- Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.
- Fische** Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG **streng geschützten Fischarten** im Untersuchungsgebiet ist aufgrund fehlender Gewässer auszuschließen.
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.
- Amphibien** Das dauerhafte Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG **streng geschützten Amphibienarten** im Untersuchungsgebiet ist aufgrund fehlender Gewässer unwahrscheinlich.
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

Reptilien	<p>Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Reptilienarten ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen (Sonn-, Überwinterungs- und Eiablageplätze, Jagdhabitat) unwahrscheinlich.</p> <p>Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.</p>
Brutvögel	<p>Entsprechend der EU-Vogelschutzrichtlinie sind alle einheimischen Vogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG besonders geschützt.</p> <p>Das Untersuchungsgebiet kommt für diverse Brutvogelarten in Betracht, darunter Baum-, Höhlen- und Heckenbrüter. Zu erwarten sind überwiegend Arten der Siedlungsbereiche und Gehölzstrukturen.</p> <p>Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Voruntersuchung konnten – außerhalb der Brutzeit – folgende Arten innerhalb des Planungsgebietes nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Kohlmeise (<i>Parus major</i>)• Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) <p>An den Gebäuden, die das Planungsgebiet begrenzen, konnten an Kranichweg 41 und 49 künstliche und natürliche Nester von Mehlschwalben (<i>Delichon urbicum</i>) nachgewiesen werden.</p> <p>Bei der Begehung wurden innerhalb des Planungsgebietes 16 Laubbäume gezählt, von denen 9 Bäume potentielle Bruthöhlen für kleine Höhlenbrüter wie Kohl- und Blaumeise aufwiesen. Darüber hinaus bilden Bäume und Sträucher des Planungsgebietes ein potentielles Bruthabitat für freibrütende Vogelarten (Hecken- und Baumbrüter). Für Gebäudebrüter wie den Haussperling finden sich keine geeigneten Brutmöglichkeiten innerhalb des Planungsgebietes. Für das Bruthabitat der Mehlschwalbe an den Hausfassaden ist durch die geplante Bebauung des Parkplatzes keine Beeinträchtigung zu erwarten.</p>
Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen	<p>Fällungen von Gehölzen sind zur Vermeidung des Tötungsverbotstatbestandes nur <u>außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 28. Februar)</u> durchzuführen. Sollten Eingriffe außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden, so ist ein Nachweis zu erbringen, dass durch entsprechende Eingriffe artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden. Im Zuge der Bebauungsplanung sind <u>Gehölzstrukturen</u> im Untersuchungsgebiet selbst oder in räumlicher Nähe (wieder-) herzustellen.</p> <p>Für Höhlenbrüter sind folgende Nisthilfen fachgerecht in räumlicher Nähe anzubringen und dauerhaft zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none">• 4 x Nisthöhle Fluglochweite 27 mm (z.B. Schwegler Typ 2GR Dreiloch)• 5 x Nisthöhle Fluglochweite 32 mm (z.B. Schwegler Typ 2GR oval) <p>Aufgrund der siedlungsnahen Lage sind entsprechende Kästen mit Katzen-/ Marderschutz obligatorisch.</p>
Artenschutzrechtliche Beurteilung	<p>Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst.</p>

Fledermäuse	<p>Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Fledermausarten ist möglich.</p> <p>Das Untersuchungsgebiet ist für Fledermäuse nur bedingt geeignet: Potentielle Quartiere, die eine Eignung als Überwinterungsquartier oder Wochenstube aufweisen, können für das Planungsgebiet ausgeschlossen werden. Eine potentielle Nutzung des Planungsgebietes als Jagdhabitat durch kulturfolgende Fledermausarten wie der Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) ist jedoch nicht auszuschließen. Einzelne Spaltenquartiere innerhalb des Baumbestanden sind potentiell möglich.</p>
Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen	<p>Fällungen von Gehölzen sind zur Vermeidung des Tötungsverbotstatbestandes nur außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse im Zeitraum <u>vom 20. Oktober bis zum 01. März</u> durchzuführen. Sollten Eingriffe außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden, so ist ein Nachweis zu erbringen, dass durch entsprechende Eingriffe artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden.</p> <p>Als Ersatz für potentielle Spaltenquartiere von Fledermäusen sind folgende Fledermauskästen fachgerecht in mindestens 4 – 5 m Höhe in räumlicher Nähe anzubringen und dauerhaft zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none">• 1 x Fledermausflachkasten (z. B. Schwegler 1FF)• 1 x Fledermaushöhle (z. B. Schwegler 2FN)
Artenschutzrechtliche Beurteilung	<p>Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst.</p>

4.0 Fazit

Brutvögel

Entsprechend der EU-Vogelschutzrichtlinie sind alle einheimischen Vogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG besonders geschützt. Das Untersuchungsgebiet kommt für diverse Brutvogelarten in Betracht, darunter Baum-, Höhlen- und Heckenbrüter. Zu erwarten sind überwiegend Arten der Siedlungsbereiche und Gehölzstrukturen. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Voruntersuchung konnten –außerhalb der Brutzeit – folgende Arten innerhalb des Planungsgebietes nachgewiesen werden:

- Kohlmeise (*Parus major*)
- Haussperling (*Passer domesticus*)

An den Gebäuden, die das Planungsgebiet begrenzen, konnten an Kranichweg 41 und 49 künstliche und natürliche Nester von Mehlschwalben (*Delichon urbicum*) nachgewiesen werden. Bei der Begehung wurden innerhalb des Planungsgebietes 16 Laubbäume gezählt, von denen 9 Bäume potentielle Bruthöhlen für kleine Höhlenbrüter wie Kohl- und Blaumeise aufwiesen. Darüber hinaus bilden Bäume und Sträucher des Planungsgebietes ein potentielles Bruthabitat für freibrütende Vogelarten (Hecken- und Baumbrüter). Für Gebäudebrüter wie den Haussperling finden sich keine geeigneten Brutmöglichkeiten innerhalb des Planungsgebietes. Für das Bruthabitat der Mehlschwalbe an den Hausfassaden ist durch die geplante Bebauung des Parkplatzes keine Beeinträchtigung zu erwarten. Es wurden Maßnahmen definiert.

Fledermäuse

Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Fledermausarten ist möglich. Das Untersuchungsgebiet ist für Fledermäuse nur bedingt geeignet: Potentielle Quartiere, die eine Eignung als Überwinterungsquartier oder Wochenstube aufweisen, können für das Planungsgebiet ausgeschlossen werden. Eine potentielle Nutzung des Planungsgebietes als Jagdhabitat durch kulturfolgende Fledermausarten wie der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) ist jedoch nicht auszuschließen. Einzelne Spaltenquartiere innerhalb des Baumbestandes sind potentiell möglich. Es wurden Maßnahmen definiert.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst.

5.0 Verwendete Literatur

Bundesnaturschutzgesetz (2010): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. In Kraft getreten am 01.03.2010. <http://dejure.org/gesetze/BNatSchG>

Hölzinger, J., H.-G. Bauer, P. Berthold, M. Boschert & U. Mahler (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 1-173. http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/34758/rote_liste_brutvogelarten.pdf?command=downloadContent&filename=rote_liste_brutvogelarten.pdf

Laufer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: 103-133. <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50109/pasw05.pdf?command=downloadContent&filename=pasw05.pdf>

LUBW (2008): Geschützte Arten - Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.). <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/>

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg. http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/eingriffsregelung/FuE_CEF_Endbericht_RUNGE.pdf

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S. www.dda-web.de/downloads/surveyplaners/mhb_erfassungszeiten.xls

Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. In (Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen): Interdisziplinäre Online-Zeitschrift für Naturschutz und Naturschutzrecht. 1: 1-20. http://www.naturschutzrecht.net/Online-Zeitschrift/Nrpo_08Heft1.pdf

6.0 Aktivitäts-, Eingriffs- & Maßnahmenzeiträume

Fauna: Aktivitätszeiten	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Vögel: Brutzeit			1 1 1	2 2 2	2 2 2	2 2 2	2 2 2	2 1 1	1 1 1			
Fledermäuse: Wochenstubenzeit				1 2	2 2 2	2 2 2	2 2 2	2 2 2	2 2 2	1		
Eingriff	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Vögel: Fällung / Rodung von Gehölzen, Gebäudeabriss	3 3 3	3 3 3	5 5 5	5 5 5	5 5 5	5 5 5	5 5 5	5 5 5	5 5 5	3 3 3	3 3 3	3 3 3
Fledermäuse allgemein: Fällung / Rodung von Gehölzen, Gebäudeabriss	3 3 3	3 3 3	5 5 5	5 5 5	5 5 5	5 5 5	5 5 5	5 5 5	5 5 5	5 5 3	3 3 3	3 3 3
Legende												
Nebenphase	1											
Hauptphase	2											
Eingriff / Maßnahme am günstigsten	3											
Eingriff / Maßnahme weniger günstig	4											
Eingriff / Maßnahme ungünstig	5											